

Mit einem Vertrag zur besseren Ehe

Neben der Wahl des Güterstands können Ehegatten zahlreiche weitere Abkommen schliessen. Von Josef Alkatout

Wenn im Bekanntenkreis Heirat oder Trennung besprochen werden, ist die Frage «Habt ihr einen?» nie weit. Gemeint ist der Ehevertrag, der landläufig oft auf die Gütertrennung reduziert wird. Wurde Gütertrennung vertraglich vereinbart, dürfen die Gatten im Falle einer Scheidung ihre während der Ehe erlangten Besitztümer jeweils behalten. Ohne Vertrag sind sie der Errungenschaftsbeteiligung unterworfen: Sie sieht die hälftige Teilung solchen Besitzes vor. Ansprüche auf nachehelichen Unterhalt, AHV-Anwartschaften sowie die Teilung der beruflichen Vorsorge können unabhängig vom Güterstand geltend gemacht werden, während durch Erbe oder Schenkung erhaltenes Vermögen stets von einer Teilung ausgenommen ist. Konfliktträchtig wird es bei der Scheidung meist dann, wenn einer der Partner finanziell besser steht, als dies zum Zeitpunkt der Heirat vorherzusehen war – und diesen Vorteil nun nicht halbieren möchte.

Neben der Wahl des Güterstands haben die Eheleute die Möglichkeit, sich schriftlich auf weitere Vorgaben zu einigen. Dies vereinfacht nicht nur mögliche Scheidungsverhandlungen in der Zukunft, sondern wirkt sich laut Studien auch positiv auf die Ehe selbst aus. Da finanzielle Streitigkeiten sowie Probleme bei der Kommunikation zu den häufigsten Trennungsgründen zählen, verringern von vornherein klare Ver-



Wer bei der Trauung klare Verhältnisse schafft, reduziert das Risiko von Streitigkeiten bei einer Scheidung.

STEFFEN SCHMIDT / KEYSTONE

hältnisse das Konfliktpotenzial. Hinzu kommt, dass zum Zeitpunkt einer Trennung die gegenseitige Bereitschaft zum einfühlenden Miteinander bereits eingeschränkt ist.

Ein Beispiel für ein solches zusätzliches Abkommen ist ein Inventar, mit dem die Parteien ihr jeweiliges Alleineigentum auflisten können. Dies dient nicht nur dazu, den Besitzstand pro Gatte im Hinblick auf eine Scheidung zu definieren, sondern diesen auch gegenüber Dritten abzusichern. Wird das Inventar innerhalb eines Jahres nach Anschaffung eines Guts notariell beglaubigt, verleiht ihm das Gesetz die Richtigkeitsvermutung – möchte ein externer Gläubiger also die Unrichtigkeit der im Inventar erfassten Besitzzuweisung geltend machen, trägt er hierfür die Beweislast. Ohne Inventar kann der Gläubiger eines Ehepartners Güter, deren Besitz keinem der Gat-

ten allein zugeordnet werden kann, zur Hälfte in Beschlag nehmen.

Alles lässt sich regeln

Auch bei Darlehen zwischen Eheleuten hat die schriftliche Form eine ähnliche Wirkung: Sie dient einerseits als Beweisstück, sollte der verschuldete Gatte beim anderen in Verzug geraten. Gleichzeitig kann der Darlehensvertrag gegenüber ausstehenden Gläubigern geltend gemacht werden. Betrifft das Darlehen die Anschaffung einer Immobilie, sieht das Gesetz für den Ehegatten, der dem anderen das Geld geliehen hat, eine automatische Beteiligung an der Wertsteigerung der Investition vor. Paare, die damit nicht einverstanden sind, können ebenfalls einen Vertrag mit gegenteiligem Inhalt unterzeichnen. Immobilien geben Ehepaaren darüber hinaus Anlass zu einem Erbvertrag. Hierbei beschlies-

sen die Parteien, sich gegenseitig zu bedingener Erben, meist im Rahmen einer weitsichtigen Vermögensplanung zum Wohle der gemeinsamen Kinder sowie um schlecht teilbare Güter wie Immobilien oder Familienunternehmen gesamthaft vererben zu können.

Weniger abstrakt gestalten sich Vereinbarungen zur Regelung des generellen Zusammenlebens. Dies betrifft insbesondere die Aufgabenteilung im Haushalt oder das Aufziehen des Nachwuchses, finanzielle Zuwendungen sowie gemeinsame berufliche Ziele. Die Einhaltung solcher Verpflichtungen wird freilich nicht behördlich überwacht. Das Aushandeln von beidseitig vereinbarten Rahmenbedingungen für die Familiengründung kann einer Partnerschaft jedoch durchaus zuträglich sein und wird zuweilen auch vor Gericht als Beweisstück eingebracht. Naturgemäss sollte eine solche Über-

einkunft den sich ändernden Gegebenheiten immer wieder angepasst werden.

Letztlich können Ehepartner selbst für den äussersten Fall vorsorgen: die Scheidung. Eine Vereinbarung über Scheidungsfolgen – inklusive Aufteilung der beruflichen Vorsorge sowie Ehegatten- und Kindesunterhalt – kann jederzeit aufgesetzt werden. In der Praxis geschieht dies aber meist erst, wenn ein Paar sich bereits für die Trennung entschieden hat. Verglichen mit der einseitigen Scheidungsklage liegen die Vorteile einer solchen Einigung in der Berechenbarkeit des Scheidungsurteils, der Zeitersparnis vor Gericht, dem weitestmöglichen Erhalt des Familienfriedens sowie den bedeutend niedrigeren Kosten für anwaltlichen Beistand und Gerichtsgebühren.

Richter hat das letzte Wort

Im Unterschied zu den anderen Verträgen zwischen Ehepartnern hat die Scheidungsvereinbarung jedoch einen entscheidenden Nachteil: Sie ist nur dann verbindlich, wenn ihr die Parteien im Rahmen des Scheidungsverfahrens erneut zustimmen und das Gericht bescheinigt, dass das Abkommen freiwillig und nach reiflicher Überlegung eingegangen wurde und sein Inhalt vollständig sowie nicht offensichtlich unangemessen ist. Mit der damit verbundenen fehlenden Planungssicherheit sowie dem nicht gänzlich auszuschliessenden finanziellen Risiko zum Zeitpunkt der Heirat müssen die Eheleute leben.

Da ihnen vor allem bei einer Trennung Geltung verlihen wird, haben Verträge zwischen Ehegatten den Ruf, dem Paarleben die Romantik zu nehmen. Dabei wird das stabilisierende Moment einer Klarheit schaffenden Vereinbarung ausser acht gelassen. Am Tag der Hochzeit mag es dem Paar nicht nach «Papierkram» sein. Angesichts der Vielzahl der geschiedenen Ehen gebietet es die Vernunft aber, ein Scheidungsszenario zumindest durchdacht zu haben – um sodann mit Elan und gutem Gewissen die Ehe zu beginnen.

Josef Alkatout leitet die Abteilung Familienrecht der Kanzlei Borel & Barbey in Genf. Er ist überdies Rechtsanwalt in New York und Fellow der Universität Harvard.

Aus der Lehre und aus der Praxis

zz. · An dieser Stelle erhalten Juristen jeweils die Gelegenheit, einen Gastbeitrag zu verfassen. In der Rubrik «Recht und Gesellschaft» will die NZZ Themen des Rechts mehr Raum geben und Juristen aus der Praxis, aber auch aus der Lehre eine Plattform bieten. Beleuchtet werden aktuelle Rechtsfragen, ein juristisches Problem, ein rechtlicher Missstand oder schlicht Themen, die sich an der Schnittstelle zwischen Recht und Gesellschaft bewegen. Auch Nichtjuristen sollen sich von den Beiträgen angesprochen fühlen. Die Rubrik erscheint zweimal im Monat. Alle Beiträge finden Sie unter nzz.ch/schweiz

ANZEIGE

NZZ

Live

Dienstag,
2. März 2021
19.00–20.15 Uhr

Online-
Veranstaltung

Anmeldung:
nzz.ch/live
+41 44 258 13 83

Digitalk

Corona-Impfung für alle? Fragen, Probleme und Antworten

Seit die langersehten Impfstoffe gegen COVID-19 verfügbar sind, rollt weltweit die Impfwelle an, auch in der Schweiz: Wir beleuchten die Herausforderungen, die vor uns liegen, angefangen bei der Produktion, Lieferung und Verteilung, bis zu den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Sicherheit und Impfbereitschaft. Informieren Sie sich aus erster Hand und stellen Sie unseren Experten Ihre Fragen.

Teilnehmende:

- **Nicolas Müller**, Infektiologe, Universitätsspital Zürich
- **Birgit Voigt**, Redaktorin Wirtschaft «NZZ am Sonntag»

Moderation:

Alan Niederer, Redaktor Wissenschaft
«Neue Zürcher Zeitung»



Bild: Samuel Tanner / NZZ